

# Synopse Entwässerungssatzung

Anlage 3 zur Vorlage 2008/0209

| <b>Entwässerungssatzung – der Stadt Beckum<br/>Vom 20. Dezember 1990</b>   | <b>Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Beckum vom .....<br/>(Entwässerungssatzung)</b>  |
|--|---|
| <p>Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 51, 53 und 161 a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 1990 und 5. September 2001 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Einleitung</b></p> <p>Diese Entwässerungssatzung dient dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,</li><li>b) die öffentliche Abwasseranlage und deren Bedienstete zu schützen,</li><li>c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.</li></ul> <p>Die Abwasserbeseitigung ist Aufgabe der Stadt. Hierbei strebt sie eine gute Zusammenarbeit mit den Beteiligten und Betroffenen an.</p> | <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008, S. 514) vom sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708), hat der Rat der Stadt Beckum am .... folgende Satzung beschlossen:</p> |

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Beckum betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle der Stadt Beckum selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Klärschlammbeseitigungssatzung vom 20. Juni 1990 geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
- (4) Art, Lage und Umfang der städtischen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt Beckum nach Maßgabe der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und des von ihr aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammbeseitigungssatzung) vom .....

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
  - (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem

Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlambeseitigungssatzung) vom ..... geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und

Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Beckum für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 2**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Beckum liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Beckum zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 3**  
**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Beckum liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Beckum den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 6**  
**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).



### § 3

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in angemessener Entfernung zum Grundstück verlaufen. Die Stadt Beckum kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt Beckum kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versichert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet oder als Brauchwasser genutzt werden kann (§ 51 Absatz 2 Nummer 3 LWG).
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (4) Unter der Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vergleiche Runderlass vom 4. Oktober 1979 – SMBl. NW. 232381) gegen Rückstau abgesichert sein.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, so weit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Beckum kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

|  |  |
|--|--|
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Der Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p> |
|--|--|

**§ 4**  
**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder ein Vorfluter schädlich verunreinigt werden kann, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht eingeleitet werden:
- a) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form;
  - b) Stoffe, die die Leitung verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können. Dies gilt auch dann, wenn die Stoffe zerkleinert worden sind;
  - c) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe zum Beispiel Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbreste, Karbid;
  - d) Abwässer, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten;
  - e) Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Antibiotika und infektiöse Stoffe;
  - f) Abwässer, die Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxyd enthalten;
  - g) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder Übelgerüche verbreiten;
  - h) Jauche, Gülle, Silage, Sickerwässer und Molke;
  - i) Blut;
  - j) Stoffe, die Gase entwickeln können;
  - k) fotochemische Abwässer (zum Beispiel Fixierbäder und

**§ 7**  
**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
- 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindern oder
  - 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe,

Bleichbäder).

- (3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die in der Anlage vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. So weit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.
- (4) Die Stadt Beckum kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einleitung der in der Anlage zu Absatz 3 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
  - a) der Verpflichtete durch ein nach § 60 LWG zugelassenes Labor nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und
  - b) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn der Einleiter der Stadt Beckum die dadurch entstehenden Kosten erstattet.
- (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (zum Beispiel Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt Beckum unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt Beckum über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes

die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  17. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Bleichbäder);
  18. fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, infektiöse Stoffe.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.  
Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten nur soweit keine abweichenden Anforderungen durch anderen gesetzliche oder satzungsrechtliche Normen oder durch eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vorgeschrieben werden.

|   |  |
|---|--|
| <p>verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auf Kosten des Einleiters auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.</p> <p>(7) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette, Amalgam oder Sandschlamm oder andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss bei Bedarf erfolgen. Die Abscheider sind deshalb regelmäßig vom Einleiter zu überprüfen. Die Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit hat in mindestens wöchentlichen Abständen zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein Nachweisbuch einzutragen. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Es ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Abscheidegut ist von einem abfallrechtlich zugelassenen Unternehmen aus den Abscheidern zu entfernen und in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in das Nachweisbuch einzutragen. Die Entsorgungsbelege sind 3 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(8) Reicht bei einer Veränderung von Art oder Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.</p> <p>(9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Beckum den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung Verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> | <p>(4) Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten für eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden (qualifizierte Stichprobe). Im Hinblick auf die Analysen- und Messverfahren gelten die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>(5) Die Stadt Beckum kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Beckum erfolgen.</p> <p>(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(8) Die Stadt Beckum kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Beckum auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Beckum verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(9) Die Stadt Beckum kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte</li> </ol> |
|---|--|

nach Absatz 3 nicht einhält.

- (10) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt Beckum über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden.
- (11) Reicht bei einer Veränderung von Art und Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

|   |   |
|---|---|
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl, fetthaltiges Abwasser sowie Amalgam oder Sandschlamm oder andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss bei Bedarf erfolgen. Die Abscheider sind deshalb regelmäßig vom Einleiter zu überprüfen. Die Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit hat in mindestens wöchentlichen Abständen zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein Nachweisbuch einzutragen. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Es ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Abscheidegut ist von einem abfallrechtlich zugelassenen Unternehmen aus den Abscheidern zu entfernen und in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in das Nachweisbuch einzutragen. Die Entsorgungsbelege sind 3 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Beckum eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Beckum eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht,</p> <p>a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,</p> <p>b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.</p> <p>Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Beckum nachzuweisen. Dies gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Stadt Beckum auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versichert, verregnet, verrieselt, in ein Gewässer eingeleitet oder als Brauchwasser genutzt werden kann.</p> <p>(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.</p> <p>(6) Bei Neu- und Umbauten muss der Abschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach</p> <p>(7)</p> | <p>Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Beckum nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das</p> |
|--|---|





baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 7 ist durchzuführen.

(12) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, so weit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen beziehungsweise ordnungsgemäß zu verfüllen.

(13) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Beckum mitzuteilen und den Anschluss danach zu verschließen.

|  |   |
|--|---|
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p> |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Stadt Beckum verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>   |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>(1) Führt die Stadt Beckum aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu</p>  |

unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Beckum bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Beckum kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 6

### Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte maximal in einer Entfernung von 6 Metern von der Grundstücksgrenze und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt Beckum von dem Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt Beckum.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Anschlussnehmer durch. Die Stadt Beckum setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bau- und Unterhaltungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze durch.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Beckum kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht (Einsteigschacht mit Zugang für Personal) im Regelfall maximal in einer Entfernung von 6 Metern von der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen entsprechenden Kontrollschacht erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes

außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Stadt Beckum setzt jedoch in jedem Fall einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bau- und Unterhaltungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Beckum von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Beckum auf seine Kosten vorzubereiten.

## § 7

### Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Falle des § 5 Absatz 7, der Stadt Beckum anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Beckum einzureichen. Die zu entwässernde Fläche ist rechnerisch zu ermitteln und in einem Lageplan darzustellen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Beckum die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Beckum keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## § 14

### Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt die Anzeige mit der Aufforderung der Stadt Beckum, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf nur unter der Maßgabe des Absatzes 3 erfolgen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Beckum einzureichen. Die zu entwässernde Fläche ist rechnerisch zu ermitteln und in einem Lageplan darzustellen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Beckum die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Beckum keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Beckum mitzuteilen und den Anschluss danach zu verschließen.

|  |   |
|--|---|
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie gegebenenfalls einer gesonderten Satzung der Stadt Beckum.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Indirekteinleiterkataster</b></p> <p>(1) Die Stadt Beckum führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen(VGS) vom 25.09.1989 der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde unterliegen und deren Beschaffenheit sonst erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 7</b></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>(1) Die Stadt Beckum führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Beckum mit der Anzeige nach § 14 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Beckum folgende Angaben mit Bemessungsgrundlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse (bei Verwendung von Chemikalien inklusive Chemikalienblättern)</li> <li>b. Beschaffenheit des Abwasser</li> <li>c. gegebenenfalls geplante oder praktizierte Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Reinigung, Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung u.a.)</li> </ol> <p>Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne</p> |



des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (2) § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu nennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter folgende Angaben mit Bemessungsgrundlage einzureichen:
- a) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse (bei Verwendung von Chemikalien inklusive Chemikalienblättern)
  - b) Beschaffenheit des Abwassers
  - c) gegebenenfalls geplante oder praktizierte Vorbehandlung des Abwassers (zum Beispiel Reinigung, Kühlung, Neutralisation,

|   |   |
|---|---|
| <p>Dekontaminierung und andere)</p> <p>So weit es sich um nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügen in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.</p> |   |
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt Beckum ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Stadt ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung nach § 16 dieser Satzung folgende Parameter zu messen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abfiltrierbare Stoffe</li><li>▪ Stickstoff</li><li>▪ Chemischer Sauerstoffbedarf</li><li>▪ Phosphor</li><li>▪ Ggf. die zufließende Abwassermenge</li></ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>(3) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte erteilen.</p> <p>(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadt Beckum ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Beckum ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(5) Die Verpflichteten haben die Stadt Beckum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (zum Beispiel Verstopfung von Abwasserleitungen),</p> <p>b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen,</p> <p>c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Beckum auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Beckum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</li> <li>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</li> <li>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</li> <li>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</li> <li>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
| <p>ändert,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) sich die der Mitteilung nach § 8 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</li><li>e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>(3) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.</li><li>(4) Bedienstete der Stadt Beckum und Beauftragte der Stadt Beckum mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Beckum zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.</li></ul> |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Beckum infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Beckum von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt Beckum haftet nicht zur Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11<br/>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 8 Absatz 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p> <p>Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 20<br/>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</li> </ol>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Begriff des Grundstücks</b></p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,</p> <p>b) entgegen</p> <p>c) § 4§ 4 Absatz 7 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,</p> <p>d) entgegen § 5 Absatz 1 oder Absatz 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,</p> <p>e) entgegen § 5 Absatz 2 Abwasser nicht einleitet,</p> <p>f) entgegen § 5 Absatz 9 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b><br/><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2<br/>Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4<br/>Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>g) entgegen § 7 Absatz 3 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung der Abwasseranlage angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,</p> <p>h) entgegen § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,</p> <p>i) entgegen § 9 Absatz 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,</p> <p>j) entgegen § 9 Absatz 3 den Zutritt nicht gewährt,</p> <p>k) entgegen § 9 Absatz 5 die Stadt Beckum nicht benachrichtigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>3. § 7 Absatz 5<br/>Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Beckum auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8<br/>Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5 § 9 Absatz 2<br/>das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6<br/>in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>7. § 11<br/>auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Beckum angezeigt zu haben.</p> <p>8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4<br/>die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält</p> <p>9. § 14 Absatz 1<br/>den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Anzeige an die Stadt Beckum herstellt oder ändert.</p> |
|--|---|

- |  |  |
|--|--|
|  | <p>10. § 14 Absatz 4<br/>den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Beckum mitteilt.</p> <p>11. § 15<br/>Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung<br/>oder<br/>bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 bzw. bis zu einem durch gesonderte Satzung besonders festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt</p> <p>12. § 16 Absatz 2<br/>der Stadt Beckum die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt Beckum hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>13. § 18 Absatz 3<br/>die Bediensteten der Stadt Beckum oder die durch die Stadt Beckum Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer</p> |
|--|--|



Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1980 außer Kraft.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

**Anlage** (Grenzwert gemäß § 4 Absatz 3)

**I Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)**

| Lfd.-Nr. | Parameter/Stoff oder Stoffgruppe                 | Grenzwert | Untersuchungsmethode                     |
|----------|--|-----------|--|
| 1.       | Temperatur                                       | bis 30°   | DIN 38 404 – C 4 (Ausgabe Dezember 1976) |
| 2.       | pH-Wert  | 6.5-10.0  | DIN 38 404 – C 5 (Ausgabe Januar 1984)   |
| 3.       | Verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt | 100 mg/1  | DIN 38 409 – H 17 (Ausgabe Mai 1988)     |
| 4.       | Kohlenwasserstoffe                               | 20 mg/1   | DIN 38 409 – H 18 (Ausgabe Februar 1981) |
| 5.       | Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )          | 600 mg/1  | DIN 38 405 – D 19 (Ausgabe Februar 1988) |
| 6.       | Nitrit ges. (NO <sub>2</sub> )                   | 5 mg/1    | DIN 38 405 – D 10 (Ausgabe Februar 1981) |
| 7.       | Fluorid ges. (F)                                 | 50 mg /1  | DIN 38 405 – D 4 – 1 (Ausgabe Juli 1985) |

**Anlage** (Grenzwert gemäß § 7 Absatz 3)

**I Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)**

| Lfd.-Nr. | Parameter/Stoff oder Stoffgruppe                                  | Grenzwert | Untersuchungsmethode (Norm jeweils in der geltenden Fassung) |
|----------|---|-----------|--|
| 1.       | Temperatur  | bis 35 °  | DIN 38 404 – C 4   |
| 2.       | pH-Wert   | 6.5-10.0  | DIN 38 404 – C 5   |
| 3.       | Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) | 100 mg/1  | V DEV H-56   |
| 4.       | Kohlenwasserstoffe  | 20 mg/1   | DIN 38 409 – H 18  |
| 5.       | Sulfat (SO <sub>4</sub> )   | 600 mg/1  | DIN 38 405 – D 19  |
| 6.       | Nitrit ges. (NO <sub>2</sub> )                                    | 5 mg/1    | DIN 38 405 – D 10  |
| 7.       | Fluorid ges. (F)  | 50 mg /1  | DIN 38 405 – D 4   |
| 8.       | Freies Chlor (C 12)   | 0,5 mg/1  | DIN 38 408 – G 4   |
| 9.       | Sulfid ges. (S <sup>2-</sup> )                                    | 1,0 mg/1  | DEV D 7 b  |

|     |  |             |   |   |  |             |                         |
|-----|--|-------------|---|---|--|-------------|-------------------------|
| 8.  | Freies Chlor (C 1 <sub>2</sub> )                 | 0,5 mg/1    | DIN 38 408 – G 4 – 1<br>(Ausgabe Juni 1984)                                     | 10.   | Metalle (gelöst und ungelöst)                          |             |                         |
| 9.  | Sulfid ges. (S <sup>2-</sup> )                   | 1,0 mg/1    | DEV D 7 b (7. Lieferung 1975)   | 11.   | Silber ges. (Ag)                                       | 0,1 mg/1    | DIN 38 406 – E 22       |
| 10. | Metalle (gelöst und ungelöst)                    |             |   | 12.   | Arsen ges. (As)  | 0,1 mg/1    | DIN 38 405 – D 18       |
| 11. | Silber ges. (Ag)                                 | 0,1 mg/1    | DIN 38 406 – E 22 (Ausgabe März 1988)   | 13.   | Cadmium ges. (Cd)                                      | 0,2 mg/1    | DIN 36 406 – E 19 – 1/3 |
| 12. | Arsen ges. (As)                                  | 0,1 mg/1    | DIN 38 405 – D 18 (Ausgabe September 1985)                                      | 14.   | Chrom ges. (Cr)  | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 22       |
| 13. | Cadmium ges. (Cd)                                | 0,2 mg/1    | DIN 36 406 – E 19 – 1/3<br>(Ausgabe Juli 1980)                                  | 15.   | Chrom VI (Cr VI)                                       | 0,1 mg/1    | DIN 38 405 – D 24       |
| 14. | Chrom ges. (Cr)                                  | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 22 (Ausgabe März 1988)   | 16.   | Kupfer ges. (Cu)                                       | 0,5 mg/1    | DIN 38 408 – E 22       |
| 15. | Chrom VI (Cr VI)                                 | 0,1 mg/1    | DIN 38 405 – D 24 (Ausgabe Mai 1987)  | 17.   | Eisen (Fe)   | 3,0 mg/1    | DIN 38 406 – E 22       |
| 16. | Kupfer ges. (Cu)                                 | 0,5 mg/1    | DIN 38 408 – E 22 (Ausgabe Juli 1980)   | 18.   | Quecksilber ges. (Hg)                                  | 0,05 mg/1   | DIN 38 406 – E 12 – 3   |
| 17. | Eisen (Fe)                                       | 3,0 mg/1    | DIN 38 406 – E 22 (Ausgabe März 1988)   | 19.   | Nickel ges. (Ni)                                       | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 22       |
| 18. | Quecksilber ges. (Hg)                            | 0,05 mg/1   | DIN 38 406 – E 12 – 3<br>(Ausgabe Juli 1980)                                    | 20.   | Blei ges. (Pb)   | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 6 – 1/3  |
| 19. | Nickel ges. (Ni)                                 | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 22 (Ausgabe Juli 1980 mit pyrolytisch beschichtetem Graphitrohr) | 21.   | Phosphor (p)   | 2 mg/1      | DIN 38 405 – D 11 – 4   |
| 20. | Blei ges. (Pb)                                   | 0,5 mg/1    | DIN 38 406 – E 6 – 1/3<br>(Ausgabe Mai 1981)                                    | 22.   | Zink ges. (Zn)   | 2,0 mg/1 1) | DIN 38 406 - E 22       |
| 21. | Phosphor (p)                                     | 2 mg/1      | DIN 38 405 – D 11 – 4<br>(Ausgabe Oktober 1983)                                 | 23.   | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)       | 1,0 mg/1 2) | DIN 38 409 - H 4        |
| 22. | Zink ges. (Zn)                                   | 2,0 mg/1 1) | DIN 38 406 - E 22 (Ausgabe September 1980)                                      | 24.   | leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,1 mg/1    | DIN 38 407 - F 4        |
| 23. | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1,0 mg/1 2) | DIN 38 409 - H 4 (Ausgabe März 1985) Adsorption nach 8.2.2 Mitverbrennen der    | <p>1) Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 qs/cm gilt der zweifache und von mehr als 30 000 qs/cm der vierfache Wert.</p> <p>2) Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.</p> |  |             |                         |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>24. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)</p> <p>1) Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 qs/cm gilt der zweifache und von mehr als 30 000 qs/cm der vierfache Wert.</p> <p>2) Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.</p> <p>II Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.</p> | <p style="text-align: center;">Keramikwolle</p> <p>0,1 mg/1 (Ausgabe Mai 1988)</p> |  |
|--|--|--|